

Mitteilung des Senats

vom 25. April 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Kanalan schlüsse	S. 317.
2. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 96 E Kanalbauamt	" 321.
3. Jahresbericht über Fahrweg's Asyl für arme Sieche	" 322.

1. Kanalan schlüsse.

Die Bürgerchaft hat durch Beschluß vom 13. November 1912 (Verhölgn. S. 1432) den Senat ersucht, die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit einem Berichte darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, daß das Anschlagen der Tonrohrkanäle in den Straßen beim Anschluß von Hausentwässerungen vermieden wird, diese vielmehr an von vornherein vorzusehende Anschlußstutzen angeschlossen werden.

Der Senat hat darauf die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit einem entsprechenden Bericht beauftragt. Da es sich bei dieser Frage um die Änderung einiger Bestimmungen der Bauordnung handelt, ist die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, nach der von ihr veranlaßten technischen Prüfung der Angelegenheit mit dem Baupolizeiamte ins Benehmen getreten. Dieses hat nunmehr im Einvernehmen mit der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, dem Senat das Folgende berichtet:

„Im Interesse der Erhaltung der Steinzeugrohrkanäle ist es dringend erwünscht, ein nachträgliches Anschlagen der Straßenkanäle aus Steinzeugrohren zum Anschluß von Hausentwässerungsleitungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenn schon ein nachträgliches Anschluß an Steinzeugrohrkanäle bei Anwendung der zurzeit üblichen Sattelstücke technisch einwandfrei ausgeführt werden kann, so sind hiermit nicht unerhebliche Kosten verbunden, und es liegt die Gefahr vor, daß bei nicht unbedingt peinlicher Sorgfalt der Straßenkanal beim Anhauen beschädigt wird. Um diesen Übelstand zu vermeiden, sind schon seit Jahren beim Neubau von Straßenkanälen aus Steinzeugrohren von vornherein Anschlußstutzen in Abständen, die der zu erwartenden Bebauung entsprechen, eingebaut worden. Wenn nun bei der Herstellung neuer Hausentwässerungsanlagen von vornherein auf die Lage der eingebauten Anschlußstutzen genügend Rücksicht genommen wird, so ist ein Anschlagen der Straßenkanäle, abgesehen von verhältnismäßig seltenen Ausnahmefällen, nicht nötig. Die bisherigen Bestimmungen der Bauordnung bieten indes keine genügende Handhabe, eine solche Führung des Hausentwässerungskanals auf dem Baugrundstücke vorzuschreiben, daß eine Benutzung der vorhandenen Anschlußstutzen möglich ist, selbst wenn dies ohne wesentliche Änderung des Bauantrages geschehen könnte. Es ist häufig nicht zu vermeiden gewesen, daß die eingebauten Stutzen unbenuzt liegen blieben und daß der Straßenkanal angeschlagen wurde.

Es empfiehlt sich daher, in den §§ 133, 5 und 7 der Bauordnung vorzuschreiben, daß, falls dies ohne wesentliche Änderung des Bauplanes geschehen kann, der Entwässerungskanal auf dem Grundstücke in der Regel nach Vorschrift der Behörde in einer solchen Lage herzustellen ist, daß der Anschluß an einen der zur Verfügung stehenden Anschlußstutzen erfolgen kann, sowie, daß sich der Bauantragsteller vor Einreichung des Bauantrages bei dem Kanalbauamt über die Lage des Straßenkanals, den rechnerisch höchsten Kanalwasserstand, die Höhenlage und die örtliche Lage der für den Anschluß an den Straßenkanal zur Verfügung stehenden Anschlußstutzen zu vergewissern und die Nachweise hierüber mit dem Bauantrage beim Baupolizeiamte einzureichen hat. Diese Regelung bietet gleichzeitig den weiteren Vorteil, daß Zeit bei der Bearbeitung der Bauanträge gespart wird, indem die Bauanträge in der Regel nicht mehr an das Kanalbauamt zur Äußerung gesandt zu werden brauchen, was jetzt fast ausnahmslos geschehen muß.

Wird der § 133 der Bauordnung in der vorgeschlagenen Weise geändert, so empfiehlt es sich, auch dem § 156 der Bauordnung eine andere Fassung zu geben, da aus der jetzigen Fassung nach Änderung des § 133 der Schluß gezogen werden könnte, daß als Länge der auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellenden Rohrleitung in der Straße nicht mehr in allen Fällen die kürzeste Entfernung zwischen dem Punkte der Grundstücksgrenze, an dem der Entwässerungskanal das Grundstück

verläßt, und der Mitte der Straße, sondern, wenn Anschlußstufen vorhanden sind, die Entfernung zwischen dem genannten Punkte der Grundstücksgrenze und dem benutzten Anschlußstufen anzunehmen sei."

Der Senat tritt diesem Berichte bei.

Er legt demzufolge den nachstehenden Gesetzentwurf, in dem zugleich die bisher von den Umständen abhängig gemachte Vorschrift eines Lageplanes verallgemeinert worden ist, vor, und ersucht die Bürgererschaft um ihre Zustimmung.

Gesetz, betreffend Änderung der Bauordnung.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft:

Die §§ 5, 7, 133, 156 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Stadt Bremen und das Landgebiet (Gesetzbl. S. 405) werden wie folgt geändert:

Bestehende Fassung.

§ 5.

(Bauantrag.)

Der Bauantrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung, mit der Unterschrift des Bauherrn versehen, der Baupolizeibehörde einzureichen. Demselben sind genaue, das Bauwerk deutlich veranschaulichende Zeichnungen in doppelter Ausfertigung nebst Beschreibungen und den Umständen nach ein Lageplan beizufügen. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Katasterbezeichnung anzugeben.

(Absatz 1 Satz 4.)

Bei Neubauten (§ 131) und Umbauten kann verlangt werden, daß mit dem Bauantrage ein Bauantrag wegen der Entwässerungsanlage mit den dazu gehörenden Zeichnungen eingereicht werde. Die Genehmigung des Bauantrages erfolgt nur, wenn die genügende Entwässerung gesichert ist.

Neue Fassung.

§ 5.

(Bauantrag.)

Der Bauantrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung, mit der Unterschrift des Bauherrn versehen, der Baupolizeibehörde einzureichen. Demselben sind genaue, das Bauwerk deutlich veranschaulichende Zeichnungen in doppelter Ausfertigung nebst Beschreibungen und ein Lageplan beizufügen. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Katasterbezeichnung anzugeben.

Bei Neubauten an kanalisierten Straßen und bei Umbauten, durch welche der Anschluß an den Straßenkanal berührt wird, hat der Antragsteller mit dem Bauantrage eine amtliche Bescheinigung über die Lage des Straßenkanals, seine Eignung zur Aufnahme der Abwässer, den rechnerisch höchstens Kanalwasserstand, die Höhenlage und die örtliche Lage der für den Anschluß an den Straßenkanal zur Verfügung stehenden Anschlußstufen einzureichen. Die Bescheinigung wird von dem Kanalbauamte ausgestellt und ist bei diesem auf einem vorgeschriebenen Antragsformular unter Beifügung eines die Lage des Grundstückes zur Straße und zur Mitte der nächsten Querstraße genau bezeichnenden Lageplanes zu beantragen. Wird die Bescheinigung in mehr als vier Ausfertigungen oder werden nach Erledigung des ersten Antrages innerhalb eines Jahres noch weitere Ausfertigungen beantragt, so ist für jede weitere Ausfertigung eine Gebühr von 1 M zu entrichten.

Absatz 3, bisher Absatz 1 Satz 4, unverändert.

Behige Fassung.

Wenn bei dem Bau vorhandene Gebäude gehoben, verschoben oder unterfangen werden sollen, ist die Genehmigung zur Ausführung dieser Arbeiten in dem Bauantrage oder in einem weiteren schriftlichen Antrage gesondert nachzusuchen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist eine Beschreibung nebst Zeichnungen einzureichen.

Bei Bauwerken auf oder an Deichen, sowie an den unter Schanung stehenden Land- und Wasserwegen ist dieses Umstandes in dem Antrage besonders Erwähnung zu tun. Die Baupolizeibehörde hat, ehe sie wegen dieser Bauwerke Verfügung trifft, der zuständigen Deich-, Kreis- oder Gemeindebehörde von dem Bauantrage Mitteilung zu machen.

Für außergewöhnliche Konstruktionen können ausführliche Zeichnungen nebst rechnermäßigem Nachweis über die Festigkeit der Konstruktion in doppelter Ausfertigung verlangt werden.

§ 7.

(Bauzeichnungen und Anlagen.)

Die Bauzeichnungen und Lagepläne müssen auf dauerhaftem Papier oder Leinwand deutlich und genau angefertigt sein, und zwar so, daß die verschiedenen Arten und Stärken der zu verwendenden Materialien und die Architekturformen zu erkennen sind. Bei Ausbesserungs-, Veränderungs- und Erweiterungsbauten müssen außerdem die alten und neuen Teile in den Zeichnungen verschieden dargestellt sein. Leicht verwischbare Zeichnungen sind nicht zulässig.

Die Bauzeichnungen sind in einem Maßstabe von mindestens 1:100 anzufertigen, ebenso Übersichtspläne, wenn die Anlagen nicht über 2000 qm Grundfläche haben; für größere ist ein kleinerer Maßstab zu wählen. Zeichnungen einzelner Teile, welche zum Verständnis notwendig sind, sind in entsprechend größerem Maßstabe anzufertigen.

In den Zeichnungen müssen die Hauptmaße, namentlich des Grundstückes, die Straßen- und Fußwegbreite, die Vorhofstiefe, die Entfernung der Bauwerke von der Straße, der Abstand von der nachbarlichen Grenze, sowie, wenn es sich um mehrere Bauwerke handelt, deren Abstand voneinander, die Länge, Breite und Höhe der Bauwerke, sowie der einzelnen Geschosse und Räume, die Stärke der Mauern und der sonstigen Konstruktionsteile in Zahlen eingeschrieben, auch die Gruben genau und deutlich angegeben sein. Die Zeichnungen sind mit Maßstäben zu versehen.

Dem Bauantrage für Entwässerungsanlagen ist ein vollständiges Kanalisierungsprojekt in doppelter Ausfertigung, und zwar eine auf dauerhaftem Papier

Neue Fassung.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

§ 7.

(Bauzeichnungen und Anlagen.)

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Dehige Fassung.

oder Leinwand hergestellt, beizulegen; dasselbe muß enthalten:

- a) die Lage des ganzen Grundstückes mit der anschließenden Straßenstrecke und den auf demselben stehenden Gebäuden im Maßstabe von 1 : 200. Dieser Maßstab ist bei großen Grundstücken soweit zu ermäßigen, daß die Zeichnungen nach keiner Richtung über 1 m groß werden;
- b) die Grundrisse der Gebäude, welche mit der Entwässerungsanlage verbunden werden sollen, im Maßstabe von 1 : 100; erforderlichenfalls können von der Baupolizeibehörde auch Grundrisse der einzelnen Geschosse verlangt werden;
- c) einen Durchschnitt der zu entwässernden Gebäude und Höfe in der Richtung des Hauptentwässerungsrohres in dem Maßstabe von 1 : 100 mit Angabe der Lage des Straßentkanals, wobei alle Höhenangaben auf einen festen Punkt der Straße vor dem Grundstück bezogen werden müssen. Außerdem sind die Höhen der Oberfläche längs der geplanten Leitung, das Gefälle der letzteren, die Höhe der Kellerjohlen und der tiefsten Bodenflächen anzugeben;
- d) aus den Zeichnungen müssen alle für die Beurteilung der Entwässerungsanlage wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein, insoweit dies zur Beurteilung der Anlage erforderlich ist. Zeichnungen besonderer Einrichtungen und einzelner Teile, insonderheit Darstellungen für Fettsänge, Kläranlagen, Schlammfänge und dergleichen sind auf Verlangen im Maßstabe von mindestens 1 : 25 einzureichen.

§ 133.

(Anschluß an den Straßentkanal.)

Die Einmündung eines zur Entwässerung eines Grundstückes dienenden Kanals in den Straßentkanal erfolgt nach Ermessen der zuständigen Behörde, welche gemäß § 158 die Ausführung bis zur Grundstücksgrenze auf Kosten des Eigentümers bewirkt.

Neue Fassung.

Unverändert.

- b) die in § 5 Absatz 2 geforderte Bescheinigung des Kanalbauamtes;
- c) bisher b) unverändert.

d) bisher c) unverändert.

e) bisher d) unverändert.

§ 133.

(Anschluß an den Straßentkanal.)

Die zuständige Behörde bestimmt, an welcher Stelle ein zur Entwässerung eines Grundstückes dienender Kanal in den Straßentkanal einmünden soll und läßt den auf öffentlichem Straßengrund liegenden Teil des Anschlußkanals gemäß § 158 auf Kosten des Grundstückseigentümers ausführen. Falls der Straßentkanal Anschlußstufen hat, die ohne wesentliche Änderung des Bauplanes zur Aufnahme der Grundstücksentwässerung geeignet sind, ist der Kanal auf dem Grundstück in der von der Behörde bestimmten Lage so herzustellen, daß einer der in der amtlichen Bescheinigung des Kanalbau-

Dehige Fassung.Neue Fassung.

(Absatz 1 Satz 2.)

Die Anschlußleitung in der Straße ist in der Regel herzustellen, bevor die Kanalisation des betreffenden Grundstückes erfolgt.

§ 156.

(Kosten für die Anschlüsse.)

Die vom Eigentümer zu tragenden Kosten der Anschlüsse (§ 133) werden alljährlich von der Baudeputation durch Tarife festgestellt, wobei die Längen der Rohrleitungen stets so angenommen werden, als wenn der Straßenkanal in der Mitte der Straße läge. Die Kosten werden im Verwaltungswege begetrieben.

Absatz 2, bisher Absatz 1
Satz 2 unverändert.

§ 156.

(Kosten für die Anschlüsse.)

Die vom Eigentümer zu tragenden Kosten der Anschlüsse (§ 133) werden alljährlich von der Baudeputation durch Tarife festgestellt, wobei als Länge der Rohrleitungen die kürzeste Entfernung zwischen dem Punkte der Grundstücksgrenze, an dem der Entwässerungskanal das Grundstück verläßt, und der Mitte der Straße anzunehmen ist. Die Kosten werden im Verwaltungswege begetrieben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des
Senats am und bekannt gemacht
am 1915.

2. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 96 E Kanalbauamt.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der im Spezialbudget Nr. 96 E Kanalbauamt für die übertragbaren Positionen II, Sachliche Ausgaben, 1—12 eingesezte Gesamtbetrag von 244 800 M ist um etwa 15 000 M überschritten worden.

Die Überschreitung ist aus folgenden Gründen entstanden:

1) Für die zum Kriegsdienst einberufenen ständigen Arbeiter, an deren Familien aus den überschrittenen Positionen Kriegsunterstützungen zu zahlen waren, mußten Ersatzkräfte herangezogen werden.

2) Die mit 36 000 M eingesezte Position 12, Wasserverbrauch zum Spülen der Kanäle, ist um rd. 10 % überschritten worden, weil seit dem 1. April 1915 der Preis für ein Kubikmeter Leitungswasser von 19 Pfg. auf 21 Pfg., also um mehr als 10 %, erhöht worden ist.

3) Die zum 1. April 1915 beabsichtigte Inbetriebnahme der drei neuen Kanalpumpwerke und die dabei beabsichtigte Außerbetriebsetzung der unter II 4, 5, 7 aufgeführten vorhandenen Kanalpumpwerke hat sich infolge der Kriegslage erheblich verzögert. Von den alten Pumpwerken hat bislang nur das Pumpwerk an der Wallerstraße außer Betrieb gesetzt werden können. Teile der neuen Pumpwerke I und III sind seit August/September 1915 in Betrieb; daneben mußten die alten Pumpwerke, Kläranlage im Blockland und Pumpwerk Hafenburger See bislang noch in Betrieb bleiben. Hierdurch sind nicht unerhebliche Mehrkosten entstanden.

4) Die unter I 14 vorgesehenen 3 Maschinenmeisterstellen sind am 1. Oktober 1915 mit den unter I 15 aufgeführten 3 Maschinisten besetzt worden. Die unter I 15 und 16 vorgesehenen Stellen von 3 Maschinisten und 4 Maschinisten II. Klasse sind wegen des Krieges noch nicht besetzt worden. Hierdurch sind in den Positionen I 14, 15, 16 Ersparnisse von 15 950 M erzielt worden. Für das nicht ernannte Maschinenpersonal mußten indes Hilfskräfte eingestellt werden, welche aus den überschrittenen Positionen unter II bezahlt worden sind. Hierdurch sind die überschrittenen Positionen unter II zu Gunsten der Position I 14—16 nicht unerheblich belastet worden.

Die Deputation beantragt hiernach:

Zur Deckung des Fehlbetrages von 15 000 M den Titel E I 14—16 mit dem Titel E II 1—12 des Spezialbudgets Nr. 96 für übertragbar zu erklären.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.
(gez.) **Rasnow.** (gez.) **W. Voettcher.**

3. Jahresbericht über Fahrwegs Asyl für arme Siedhe.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den von der Behörde für Fahrwegs Asyl für arme Siedhe eingereichten Jahresbericht für 1915 hierneben mit.

Anlage.

Jahresbericht für 1915.

Von den jetzt im Asyl vorhandenen Betten (229) waren durchschnittlich 227 besetzt. Am Jahreschlusse wurden 227 Personen versorgt, davon 91 in Privatpflege. Die Zahl der Versorgten war im Jahre

1914:	227 Personen, davon 88 in Privatpflege
1913:	225 " " 82 " "
1912:	226 " " 91 " "
1911:	225 " " 84 " "

Die Zahl der Verpflegungstage betrug im Jahre 1915 82 763 gegen 82 845 in 1914, 82 331 in 1913, 82 625 in 1912, 82 082 in 1911.

Die Betriebskosten betrugen täglich pro Kopf 1,11½ M gegen 1,04½ M in 1914, 1,06 M in 1913, 1,02 M in 1912, 0,98½ M in 1911.

Die Erhöhung gegen das Vorjahr ist auf die Steigerung der Preise namentlich für Lebensmittel und Feuerung infolge des Krieges zurückzuführen. Der dadurch entstandene Fehlbetrag von 5060,07 M ist aus dem Kapitalkonto gedeckt.

Das Kapitalkonto weist nach Zuschreibung der Zinsen von 1588,30 M einen Saldo auf von 31 192,15 M gegen 41 142,47 M, mithin ein Minus von 9950,32 M. Dasselbe ist dadurch entstanden, daß an Wertpapieren allein 5250 M abgeschrieben werden mußten, und außerdem noch der bereits erwähnte Fehlbetrag von 5060,07 M für Betriebskosten.

Legate gingen leider im Rechnungsjahre nicht ein. Nach Abzug von 1050 M für bezahlte Pensionen usw. und Zugang von 2880,85 M für Zinsen weist das Legatkonto einen Saldo von 173 852,63 M auf gegen 172 021,78 M im Vorjahre.

Bremen, den 20. April 1916.

Die Behörde für Fahrwegs Asyl.
(gez.) **Meyer.**

Ärztlicher Bericht 1915.

	Männer	Frauen	Zusammen
Am 1. Januar 1915 war der Bestand	88	137	225
Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres...	32	35	67
Demnach versorgt	120	172	292
Hiervon sind			
gestorben 25 M. 30 Fr.			
entlassen 7 " 3 "	32	33	65
Bestand am 31. Dezember	88	139	227

Die Zahl der Verpflegungstage im Jahre 1915 beträgt 82 763.

Das Alter der neu aufgenommenen Siechen war zwischen 40 und 93 Jahren.

Von den im Jahre 1915 verpflegten Siechen standen im Alter von:

unter 20 Jahren	2
zwischen 21 und 30 Jahren	4
" 31 " 40 "	15
" 41 " 50 "	25
" 51 " 60 "	34
" 61 " 70 "	77
" 71 " 80 "	98
" 81 " 90 "	34
über 91 Jahre	3

292

Krankheiten	Bestand am 1. Jan. 1915		Auf- genommen		Entlassen		Gestorben		Bestand am 31. Dez. 1915	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Alterschwäche	15	33	14	10	3	—	11	13	15	30
Sicht	1	10	—	1	—	—	—	2	1	9
Schlaganfall und Folgen	6	8	3	6	—	—	2	3	7	11
Epilepsie	3	3	—	—	—	—	—	1	3	2
Schwachsinn	10	8	—	1	—	—	2	1	8	8
Rückenmarksleiden	7	7	4	2	3	—	—	3	8	6
Anderer Erkrankungen des Nervensystems	1	9	2	—	—	1	1	—	2	8
Chronischer Bronchialkatarrh	2	4	—	1	—	—	—	—	2	5
Emphysem (Asthma)	2	3	—	—	—	—	—	—	2	3
Lungenleiden	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Herzkrankheiten	2	—	2	—	—	—	1	—	3	—
Lähmungen	1	1	2	3	1	—	1	2	1	2
Krankheiten der Knochen	2	3	—	—	—	—	—	—	2	3
Krankheiten der Gelenke	9	12	—	1	—	—	1	1	8	12
Folgezustände amputierter Gliedmaßen	5	1	—	—	—	—	1	—	4	1
Krebs	—	1	1	—	—	—	1	—	—	1
Blindheit und Gesichtsschwäche	2	7	1	2	—	—	—	—	3	9
Rheumatische Beschwerden	1	5	1	2	—	—	1	2	1	5
Chronisches Augenleiden	3	1	—	—	—	—	—	1	3	—
Allgemeine Körperschwäche	1	5	—	—	—	—	—	—	1	5
Bruchschaden	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Zitterlähmung	1	2	—	—	—	—	1	—	—	2
Chronisches Magenleiden	—	2	—	—	—	—	—	—	2	4
Beingeschwüre	2	4	—	—	—	—	—	—	8	2
Chronisches Gehirnleiden	7	2	1	—	—	—	—	—	1	—
Blasenleiden	2	—	—	1	—	1	1	—	1	4
Arterienverkalkung	—	2	1	2	—	—	—	—	1	2
Chronische Entzündung der Nase	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Darm- und Unterleibsleiden	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Chronische Schluckbeschwerden	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Künstlicher After	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Lupus	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Plattfüße	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Weinbruch	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Zusammen	88	137	32	35	7	3	25	30	88	139

87*

Von den unter entlassen aufgeführten Männern gingen 5, von den Frauen 2 bald nach ihrer Aufnahme freiwillig wieder fort, ein Mann und eine Frau mußten dem St. Jürgen-Asyl in Eilen überwiesen werden, ein Mann kam zum Diakonissenhaus, wo er gestorben ist.

Bremen, den 6. März 1916.

J. B.:
Dr. Overbet.

Debet.		Kapitalkonto.		Kredit.			
1915.		M	S	1915.			
Jan. 1.	An Saldo	41 142	47	Dez. 31.	Per Unkosten auf Immobile	M	S
Dez. 31.	„ Zinsen	1 588	30		Johannistempel 8	1 228	55
					„ Defizit b. Betriebe per 1915	5 060	07
					„ Kursverlust an Bremer	4 200	—
					„ Staats-Anleihe	1 050	—
					„ Kursverlust an Hamburger	31 192	15
					„ Staats-Anleihe		
					„ Saldo		
		M	42 730			M	42 730
			77				77

Debet.		Legatekonto.		Kredit.			
1915.		M	S	1915.			
Jan. 1.	An Saldo	17202	78	Dez. 31.	Per Pension an Weber	750	—
Dez. 31.	„ Zinsen	2880	85		„ Schwester Mariechen Floeren für Unterstützung	300	—
					„ Saldo	17385	63
		M	17490			M	17490
			63				63

Debet.		Freibettenkonto.		Kredit.		
1915.		M	S	1915.		
Jan. 1.	An Saldo Freibett H. B. Kahrweg.	10 307	45	Dez. 31.	Per Pflegegelder für 4 Freibetten	1 509 60
" 1.	" " " Amalie Rex geb.	11 607	45	" Saldo Freibett H. B. Kahrweg	10 336 50	
" 1.	" " " Kahrweg	10 598	95	" " Freibett Amalie Rex geb.	11 688 50	
" 1.	" " " Minna Schöning	10 258	15	" " Kahrweg	10 669 —	
" 1.	" " " Mariechen	10 258	15	" " Freibett Minna Schöning	10 280 20	
Dez. 31.	" Zinsen	1 711	80	" " Freibett Mariechen	10 280 20	
		M	44 483 80			M 44 483 80

Debet.		Fonds für innere Einrichtung.				Kredit.	
1915.				M	S	1915.	
Jan. 1.	An Saldo			4 714	50	Dez. 31.	Per Einrichtung eines Zimmers
Dez. 31.	" Zinsen			188	55		für die Wirtschafterin
							" Saldo
				M	4 903 05		M 4 903 05

Geschenkonto von Frau Amalie Rex zur Verfügung des Herrn Herm. Kahrweg.

Debet.		des Herrn Herm. Kahrweg.				Kredit.	
1915.		M	S	1915.		M	S
Jan. 1.	An Saldo	9 990	75	Dez. 31.	Per Beitrag für Weihnachten ...	400	—
Dez. 31.	„ Zinsen	400	—		„ Saldo	9 990	75
		M	10 390 75			M	10 390 75

Bilanç 1915.

Debet.		Bilanz 1915.		Credit.			
1915.		ℳ	ℒ	1915.		ℳ	ℒ
Dez. 31.	An Verhbd. Loofe & Co., Bankbuch	2188	10	Dez. 31	Per Kapitalkonto	31192	15
"	3 1/2 % Bremer Staatsanleihe			"	Legatkonto	173852	6
"	nom. ℳ 42 000.	32340	—	"	Fonds für innere Einrichtung	3468	30
"	3 1/2 % Hamburger Staats-			"	Freibett v. H. W. Kahrweg	10336	50
"	anleihe nom. ℳ 12 000.	9510	—	"	" " Amalie Rex geb.		
"	Immobilie Johanniskamp 8 ..	100000	—	"	Kahrweg	11688	50
"	Haushaltungskonto	4000	—	"	Freibett v. Minna Schöning	10669	—
"	H. B. Th. F. Rasch			"	" " Mariachen Floren	10280	20
"	I. Hyp. a. Hamburgerstr. 38 ..	12000	—	"	Geschenkto von Amalie Rex	9990	75
"	Wilh. Alb. Ludw. Reinisch			"	Defizit im Betriebe per 1915	5060	07
"	I. Hyp. a. Elbhornstr. 4	15000	—				
"	W. v. Horn						
"	I. Hyp. a. Gröpel. Chauffee 281	13000	—				
"	G. Bräggemann						
"	I. Hyp. a. Waller Chauffee						
"	157/159	10000	—				
"	Sonny Hilten						
"	I. Hyp. a. Nordstraße 98 ...	10000	—				
"	F. C. Wähmann						
"	I. Hyp. a. Diepenau 11	12000	—				
"	Herm. Rhode						
"	I. Hyp. a. Kölnerstr. 104 ...	15000	—				
"	Brunnhilde Roof						
"	I. Hyp. a. Dobben 9	12500	—				
"	W. u. D. Wessels						
"	I. Hyp. a. Gastfeldstr. 76 ...	19000	—				
		ℳ 266538	10			ℳ 266538	10

1. Stellung der Vögel
2. Stellung der Vögel
1. Vögel
2. Vögel
3. Vögel

Be

1. Vögel der

Die Vögel
in der
2. 384 ff.), bei
in der
"ent
Sie er
in der
in der
in der
in der

2. Et

Die Vögel
in der

3. Ho

Die Vögel
in der

4. Ho

Die Vögel
in der

5. Hochwille
in der

Die Vögel
in der

6. Vögel der

Die Vögel
in der

7. Vögel der

Die Vögel
in der